

24. 1. Was ist im Sinne des § 46 St.G.B.'s unter sog. beendigten Versuche zu verstehen?
2. Schließt die bloße Tatsache, daß eine Schwangere von der ihr als Abtreibungsmittel dienenden Flüssigkeit zum Zwecke der

Abtreibung mehrere Schlucke zu sich genommen hat, nach § 46 Nr. 1 St.G.B.'s die Möglichkeit straflosen Rücktritts vom Versuch aus?
St.G.B. §§ 43. 46. 218.

V. Straffenat. Urt. v. 21. Dezember 1909 g. B. V 854/09.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten ist begründet.

Die Strafkammer stützt ihre Annahme, daß auf seiten der Angeklagten von einem Rücktritte vom Versuch im Sinne des § 46 Nr. 1 St.G.B.'s keine Rede sein könne, lediglich darauf, daß Angeklagte das Trinken des Tees aus Blättern vom Lebensbaum erst aufgegeben habe, nachdem sie bereits „mehrere Mund voll getrunken hatte“. Diese Begründung bietet nicht die Gewähr, daß sich die Strafkammer bei der Beurteilung des Sachverhalts von rechtlich einwandfreien Gesichtspunkten hat leiten lassen.

Die Vorschrift des § 46 Nr. 1 St.G.B.'s handelt von dem sog. nichtbeendigten Versuche. Während sie für diesen unter den in ihr aufgestellten Voraussetzungen den die Strafbarkeit ausschließenden Rücktritt zuläßt, bringt sie andererseits zum Ausdruck, daß ein Rücktritt vom beendigten Versuche nicht in Frage kommen kann. Wie es für den Begriff des Versuchs als solchen nicht entscheidend ist, ob die begonnene Ausführungshandlung in ihrer Fortführung — objektiv — geeignet gewesen wäre, den verbrecherischen Tatbestand zu verwirklichen, d. h. die Tat zu vollenden, so ist ein solches — objektives — Merkmal auch für die Beurteilung der Frage unwesentlich, ob beendigte oder nicht beendigte Versuch vorliegt. Es kommt vielmehr darauf an, von welchen Vorstellungen der Handelnde geleitet war, insbesondere also auf die Frage, welche Handlungen er zur Verwirklichung des vollendeten Tatbestandes nach der gegebenen Sachlage für geeignet und für ausreichend gehalten hat, ob er also sämtliche Handlungen, die nach diesen seinen Vorstellungen zur begrifflichen Vollendung der Tat von seiner Seite erforderlich sein würden, vorgenommen hat oder nicht. Im ersteren Falle läge, sofern die Vollendung infolge irgend eines objektiven Hindernisses nicht

eingetreten wäre, beendigter Versuch vor, in dem anderen nicht beendigter. Die Beendigung des Versuchs würde hiernach nicht notwendig davon abhängen, daß der Handelnde alle Handlungen ausgeführt hat, deren Vornahme er zur Verwirklichung seines verbrecherischen Planes überhaupt ins Auge gefaßt hat. Es ist an sich denkbar; daß der Handelnde zur Herbeiführung des begrifflich notwendigen Erfolgs Handlungen in gewissem Umfang an sich schon für ausreichend erachtet, daß er sich aber zur größeren Sicherung oder schnelleren Erreichung seines Zieles noch weitere Handlungen vorgelegt hatte, als er tatsächlich vorgenommen hat. In einem solchen Falle kann der Versuch als beendet angesehen werden, obwohl der Handelnde nicht alle Handlungen, die er sich vorgenommen hatte, zur Ausführung gebracht, vielmehr mit ihrer Vornahme in einem früheren Zeitpunkt innegehalten hat. Alsdann würde, selbst wenn dieses Innehalten ein im Sinne der sonstigen Voraussetzungen des § 46 Nr. 1 St.G.B.'s freiwilliges gewesen wäre, kein die Strafbarkeit ausschließender Rücktritt vorliegen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 290 (292), Bd. 39 S. 220 bei 1).

Das Urteil läßt nicht erkennen, daß die Strafkammer den Sachverhalt unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft hätte.

Die bloße Tatsache, daß die Angeklagte bereits „mehrere Mund voll Tee getrunken hatte“, ehe sie das weitere Trinken aufgab, würde noch keineswegs mit rechtlicher Notwendigkeit den Versuch zu einem beendigten machen. Es käme vielmehr darauf an, ob die Angeklagte nach den Vorstellungen, die sie von der Wirksamkeit des angewandten Abtreibungsmittels erweislich hatte, annahm, daß die tatsächlich genossene oder sogar eine noch geringere Menge zur Herbeiführung des Abtreibungserfolgs schon geeignet und ausreichend sei. Erst in diesem Falle könnte der Versuch als ein beendigter angesehen werden. Das Urteil spricht sich aber über die Vorstellungen, von denen die Angeklagte in der bezeichneten Richtung ausgegangen ist, überhaupt nicht aus. Der Umstand, daß sie ursprünglich beabsichtigte, eine größere Menge Tee zu sich zu nehmen, als sie schließlich eingenommen hat, könnte als ein wesentlicher Anhalt dafür in Betracht kommen, daß sie auch erst diese größere Menge zur Erzielung des Abtreibungserfolgs für geeignet gehalten habe. Um so mehr hätte es zur Ausschließung des Verdachts rechtsirriger Auf-

fassung gegebenenfalls der Darlegung bedurft, daß und weshalb die Strafkammer angenommen habe, daß die Angeklagte trotz dieser ihrer Absicht nach den Vorstellungen, von denen sie beherrscht war, die Menge des tatsächlich genossenen Tees zur Erzielung des beabsichtigten Erfolgs bereits als ausreichend angesehen hatte.

Würde nicht beendigter Versuch für vorliegend zu erachten sein, so wäre unter den Gesichtspunkten der Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 182/, Bd. 35 S. 102, Bd. 39 S. 37 flg. zu prüfen, ob der Rücktritt vom Versuch im Sinne des § 46 Nr. 1 St.G.B.'s als ein freiwilliger anzusehen war.

Hiernach unterlag das angefochtene Urteil der Aufhebung.